

51. Erlischt die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises, wenn der vereinbarte Bankrembours ohne sein Verschulden unmöglich wird?

II. Zivilsenat. Urf. v. 19. Februar 1918 i. S. H. N. & Co. (Bekl.)  
w. N. (Kl.). Rep. II. 849/17.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Entsch. in Zivilf. N. F. 42 (92).

15

Am 9. Juli 1914 kaufte die Beklagte von der in Brasilien ansässigen Klägerin 750 Sack Kaffee, cif Hamburg, abzuladen binnen einem Monat gegen Londoner Bankrembours. Der Dampfer mit der Ware ging am 22. Juli von Santos ab, blieb aber des Krieges wegen in Pernambuco liegen. Nachdem das Londoner Bankhaus das Akzept verweigert hatte, legte die Klägerin der Beklagten die Dokumente in Hamburg vor und erhob, da die Einlösung abgelehnt wurde, Klage auf Zahlung des Fakturenpreises.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung keineswegs darauf, daß die Beklagte mit Verschaffung des Londoner Akzeptes in Verzug geraten sei. Es läßt dies dahingestellt und spricht nur aus, daß, auch wenn unverschuldete Unmöglichkeit vorliegt, die Beklagte doch den Kaufpreis zu zahlen habe.

Hiergegen beruft sich die Revision auf den angeblich ähnlichen Fall des Urteils RGZ. Bd. 91 S. 46; aber die Analogie ist abzulehnen. Wird bei einem Kaufe auf überseeische Abladung vereinbart, daß gegen die Dokumente das Akzept eines an einem bestimmten Orte ansässigen Hauses — meistens eines Bankhauses — über den Kaufpreis verschafft werden soll, so wird diese Abrede regelmäßig im Interesse des Verkäufers, nicht des Käufers getroffen. Der Verkäufer erlangt dadurch die Vorteile, daß er gegen Herausgabe der Dokumente eine größere Sicherheit für den Kaufpreis in dem Akzept des Bezogenen erhält, daß die Zahlung an einem ihm genehmen Handelsplatz erfolgt und daß er sich sofort nach Verladung der Ware mit Leichtigkeit durch Diskontierung der Tratte mit angehängten Konnossementen den Kaufpreis verschaffen kann. Dem Käufer erwächst aus dieser Abrede regelmäßig kein Vorteil oder doch kein wesentlicher Vorteil. Er wird im allgemeinen die Zahlung oder das Akzept ebensowohl am Orte seiner Niederlassung persönlich oder durch eine Bank leisten können. Da nichts Gegenteiliges behauptet ist, durfte auch für die Beklagte angenommen werden, daß für sie die Zahlung durch das Akzept ihres Londoner Hauses nicht von wesentlichem Interesse war. Deswegen ist sie auch von der Leistung des Kauf-

preises nicht dadurch frei geworden, daß die vereinbarte besondere Art der Zahlung ohne ihr Verschulden unmöglich wurde.“ . . .